

geändert RRB 418/15.2.33 Heft 36

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 23. Februar 1933.

**472. Quartierplan.** Der Gemeinderat Dietikon reichte am 2. Februar 1933 den Quartierplan Nr. 8 des Landes zwischen dem Bahngelände, der Überland- und der alten Weiningerstraße zur Genehmigung ein. Die Vorlage wurde vom Gemeinderat am 19. Dezember 1932 festgesetzt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 104 vom 27. Dezember 1932 ausgeschrieben. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. Januar 1933 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Das Quartierplangebiet nördlich des Bahnhofes Dietikon wird durch das Bahngelände, wo eine ideale Baulinie vorgesehen ist, ferner durch die Überlandstraße Zürich-Baden (Hauptverkehrsstraße C) mit genehmigten Baulinien (Regierungsratsbeschluß vom 15. Dezember 1932) und durch die alte Weiningerstraße III. Klasse, welche ebenfalls genehmigte Baulinien besitzt (Regierungsratsbeschluß vom 4. September 1930) begrenzt. Die Aufteilung des größtenteils schon überbauten Landes erfolgt durch Wohnstraßen in der Weise, daß außer der alten Weininger- und der bestehenden Schächlistraße (beide III. Klasse) keine neue Ein- oder Ausfahrt in die wichtige Verkehrsstraße Zürich-Baden angelegt werden muß. Die Quartierstraßen erhalten 15 m Baulinienabstand; die Steigungen derselben sind unbedeutend.

Der Situationsplan 1 : 500 ist als Aktenexemplar sowohl vom Gemeinderat wie auch von sämtlichen Grundeigentümern und der Bauabteilung der S.B.B. als Anstößer unterzeichnet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 des Landes nördlich des Bahnhofgebietes der S.B.B., zwischen der Überlandstraße (Hauptverkehrsstraße C) und der alten Weiningerstraße III. Klasse, wird nach der Vorlage des Gemeinderates Dietikon genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die Genehmigung des Quartierplanes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Februar 1933.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

